

Textliche Festsetzungen zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 56 B der Stadt Radevormwald

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Fläche für den Gemeinbedarf

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertageseinrichtung“ sind Kindergärten, Kindertagesstätten und sonstige Einrichtungen der Kindertagesbetreuung mit den dazugehörigen Nebenanlagen allgemein zulässig.

§ 2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

Anmerkung: Die festzusetzenden Maßnahmen (z. B. Pflanzlisten, Pflanzweisen, Pflanzqualitäten, sonstige landschaftsökologische Maßnahmen) werden ggf. nach endgültiger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises zur Offenlage an dieser Stelle ergänzt. Evtl. erfolgt der Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft auf planexternen Flächen im Rahmen des Ökokontos.